



Informationen zum Gemeinkostenzuschlag (Overhead)

Der Gemeinkostenzuschlag oder „Overhead“ ist ein Ersatz für die durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur und die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektmitarbeiter*innen abgerechnet werden. Der Overhead deckt somit – andernfalls durch die Grundfinanzierung der Hochschule subventionierte – Raum-, Wartungs-, Software-, Geräte- oder Energiekosten sowie Personalkosten aus der Personalstelle (Einstellungsvorgänge Gastprofessuren und studentische Hilfskräfte), dem Haushaltsreferat (Projektabschlussrechnung, Versicherung der Reisenden, Dienstreisekostenabrechnung) und der Geschäftsstelle Fördermittel (Vertragskoordination, rechtliche und steuerliche Prüfung) ab.

**Overhead-
pauschale
als Ersatz für
indirekte Kosten**

Die Höhe des Gemeinkostenzuschlags hängt davon ab, ob es sich um ein wirtschaftliches oder nicht-wirtschaftliches Projekt handelt.

**Mindestens
10 % bei nicht-
wirtschaftlichen
Tätigkeiten**

Bei hoheitlichen, also **nicht-wirtschaftlichen Projekten**, wie experimentellen Studienprojekten oder über öffentliche Drittmittel finanzierten Vorhaben, werden gemäß der vom Akademischen Senat am 7. Mai 2014 beschlossenen Satzung* mindestens 10% der Projektkosten als Overheadkosten einbehalten, um die zentralen Strukturen für die Beratung bei der Planung bzw. Antragstellung von Fördermittelprojekten sowie die Abrechnung im Haushaltsreferat und Verwaltung finanziell zu sichern.

*Die Drittmittelsatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung (Stand Mai 2018).

In verschiedenen öffentlichen Forschungsförderungsprogrammen wird bereits ein Zuschlag von 20% (BMBF) bis 22% (DFG) der abrechenbaren direkten Projektausgaben als Projekt- bzw. Programmpauschale gewährt. Im Rahmen von Projekten mit Fördereinrichtungen, die diesbezüglich keine eindeutigen Regelungen haben, und privatwirtschaftlichen Unternehmen, ist auch die UdK Berlin um Gegenfinanzierung eines möglichst großen Anteils der Gemeinkosten bemüht. UdK-intern werden daher 20% als Standard angestrebt.

**Angestrebter
Standard 20 %**

In einigen Programmen öffentlicher Drittmittelgebenden (z.B. ESF/EFRE-Projekte, Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin) sind die Antragsteller*innen und Projektverantwortlichen verpflichtet, die Kosten für Personal, Sachausstattungen, Gerätetechnik, Energie und Räume als direkte Projektkosten zu kalkulieren und diese bereits bei der Finanzplanung im Antragsverfahren mit zu berücksichtigen.

**Alternativ:
Ausweis der
indirekten
Kosten**



Es gibt auch Drittmittelgebende, die die Gewährung einer Verwaltungskostenpauschale ablehnen. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Hochschulleitung, ob ggf. die Kostenübernahme für eine Mitarbeiter*innenstelle in der Verwaltung beantragt werden kann.

Für **wirtschaftliche Projekte** im Rahmen von Dienstleistungen oder Auftragsforschung ergeben sich seit dem 1.7.2014 gemäß EU-Beihilferecht Gemeinkostenaufschläge von

100% für Leistungsentgelte von über 5.000 Euro netto und

25% für Leistungsentgelte von bis zu 5.000 Euro netto.

Wirtschaftliche Tätigkeiten zählen an einer Hochschule nicht zu den staatlich finanzierten Kernaufgaben Lehre und Forschung. Wirtschaftliche und hoheitliche Aufgaben müssen daher strikt getrennt werden, um nicht über staatliche Hochschulsubventionen im Rahmen von Dienstleistungen und Auftragsforschung einen gesetzeswidrigen Wettbewerbsvorteil zu erhalten. Grundsätzlich können wirtschaftliche Aufträge nur angenommen werden, wenn im Preis für die zu erbringende Leistung mindestens die Gemeinkosten vollkostendeckend berücksichtigt sind, wünschenswert ist ein darüberhinausgehender Gewinnzuschlag von mindestens 5%.

Sollte auf dieser Grundlage kein Vertragsabschluss zustande kommen, ist davon auszugehen, dass die Leistung von anderen Marktteilnehmer*innen erbracht werden kann und damit kein hinreichendes inhaltliches/fachliches Alleinstellungsmerkmal der UdK Berlin gegeben ist.

Für Spenden und Experimentelle Studienprojekte unter 5.000 Euro ist der Overheadanteil verzichtbar.

100% bei wirtschaftlichen Tätigkeiten über 5.000 Euro

Kein Overhead bei Spenden und Kleinprojekten